

müsse. Sie könne deshalb auf Empfehlung des Kinderarztes künftig nur 6 Stunden täglich arbeiten und habe dadurch eine monatliche Lohnneinbuße von etwa 200 M. Daher sei es gerechtfertigt, daß der Verklagte für das Kind einen gegenüber den Richtsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 höheren Unterhalt leiste. Diese Verpflichtung sei auch durch die zusätzlichen materiellen Aufwendungen, die die Klägerin für das Kind habe, gerechtfertigt.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, den monatlichen Unterhalt für das Kind Henrik auf 105 M bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und danach auf 125 M festzusetzen. Die Berufung ist nicht begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Bei dem Kind Henrik besteht ein leichter Entwicklungsrückstand hinsichtlich der intellektuellen Leistungsfähigkeit. Es wurde deshalb im Jahre 1970 von der Einschulung zurückgestellt. Wegen seiner schnellen Ablenkbarkeit und der bei ihm bestehenden verlangsamten Auffassungsgabe bedarf das Kind einer besonderen Zuwendung und intensiver intellektueller Förderung, insbesondere nach der Einschulung im September 1971. Diese Anleitung und Förderung muß auch in den ersten vier Schuljahren gewährleistet sein.

Wie der behandelnde Arzt mitteilte, ist es für die Entwicklung des Kindes wünschenswert, daß die Klägerin nur einer Halbtagsbeschäftigung nachgeht, um dadurch mehr Gelegenheit zu haben, sich intensiv mit dem Kind zu beschäftigen. Hinzu kommt noch, daß das Kind auf Grund seines Gesundheitszustandes nicht den Schulhort besuchen kann. Es ist zur Zeit nur bedingt kindergartenfähig, da es die mit einem Kindergarten-aufenthalt verbundene Belastung nur etwa sechs Stunden aushält. Außerdem näßt das Kind noch oft ein. Es benötigt somit eine erhöhte Betreuung und Pflege. Das ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß es die Verhaltensstörungen und den Entwicklungsrückstand im Verlauf der nächsten Jahre überwindet.

Aus § 19 Abs. 1 FGB folgt, daß der nichterziehungsrechtigte Elternteil den auf ihn entfallenden Anteil zur Deckung der Bedürfnisse der Kinder als Unterhalt zu gewähren hat. Der erziehungsberechtigte Elternteil leistet seinen Beitrag im allgemeinen durch die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder (FGB-Kommentar, Berlin 1970, Anm. 3.2. zu § 19 [S. 101]).

Die in der OG-Richtlinie Nr. 18 vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331) festgelegten Richtsätze gehen von einem Unterhaltsbedarf eines Kindes aus, wie er im Regelfall besteht, und davon, daß der erziehungsberechtigte Elternteil das Kind im üblichen Maße pflegt, betreut und erzieht. Beim Vorliegen besonderer Umstände, die sich aus der Ausbildung, Erziehung oder Gesunderhaltung eines Kindes ergeben, sowie bei besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des erziehungsberechtigten Elternteils kann von den Richtsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 abgewichen werden (vgl. Abschnitt IV/2. und Abschn. I, letzter Absatz der Richtlinie); d. h., es kann in diesen Fällen eine höhere Unterhaltsleistung durch den nichterziehungsberechtigten Elternteil festgelegt werden.

Solche Umstände liegen auch dann vor, wenn ein Kind wegen der in seiner Person liegenden Besonderheiten (z. B. Krankheit, Bestehen eines Entwicklungsrückstands) einer über das übliche Maß hinausgehenden Pflege und Betreuung bedarf und der erziehungsberechtigte Elternteil deshalb teilweise verhindert ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, und dadurch weniger Arbeitseinkommen hat. In derartigen Fällen ist der nichterziehungsrechtigte Elternteil verpflichtet, sich im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durch Zahlung eines höheren als nach den Richtsätzen der OG-

Richtlinie Nr. 18 vorgesehenen Unterhalts an diesem für das Kind notwendigen erhöhten pflegerischen und betreuenden Aufwand zu beteiligen.

Die Rechtsgrundlage für eine derartige Verurteilung zu einer entsprechend höheren Unterhaltszahlung ist jedoch nicht § 22 Abs. 1 Satz 2 FGB, wie aus den Gründen des angefochtenen Urteils mißverständlich geschlossen werden könnte, sondern § 20 Abs. 1 Satz 1 FGB. Nach dieser Rechtsvorschrift bemißt sich die Höhe des Unterhaltsanspruchs neben der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nach der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten. Die Unterhaltsbedürftigkeit wird jedoch auch vom Umfang der für die Pflege und Betreuung des Unterhaltsberechtigten erforderlichen Aufwendungen bestimmt.

Dabei ist es für die Bemessung der Höhe des Unterhalts unerheblich, ob die über das übliche Maß hinausgehende Pflege, Betreuung und Erziehung eines erkrankten oder psychisch nicht normal entwickelten Kindes durch einen anderen Bürger entgeltlich ausgeführt wird oder ob diese Pflichten vom erziehungsberechtigten Elternteil selbst wahrgenommen werden und dieser deshalb nur verkürzt arbeiten kann. Im letzteren Falle erbringt der erziehungsberechtigte Elternteil selbst die für die erhöhte Pflege, Betreuung und Erziehung erforderlichen finanziellen Mehraufwendungen in Form eines Verdienstaufschlags. Die vom Unterhaltsverpflichteten zu erbringenden höheren Unterhaltsleistungen stellen dann einen gewissen Ausgleich für die durch die erhöhte Pflege, Betreuung und Erziehung beim erziehungsberechtigten Elternteil verursachte Verringerung des Arbeitseinkommens dar.

Eine solche Auffassung ist dem Unterhaltsrecht des FGB durchaus nicht fremd. Auch der vom Unterhaltsverpflichteten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 FGB während einer Erkrankung der Kinder für einen kurzen Zeitabschnitt zu zahlende erhöhte Unterhalt dient dazu, Lohnausfälle des Erziehungsberechtigten, die durch eine erhöhte Pflegebedürftigkeit des Kindes entstehen, zumindest zu einem Teil auszugleichen (vgl. dazu Ansoerg, Leitfaden des Familienrechts der DDR, Berlin 1967, S. 135; Latka, „Abänderung und Übergang von Unterhaltsforderungen“, NJ 1968 S. 179 ff. [180]).

Es wäre im übrigen auch lebensfremd und ungerecht, würde man nur solchen kranken und psychisch nicht normal entwickelten Kindern, für die erhöhte materielle Aufwendungen in Form von Pflegekosten dadurch entstehen, daß ein anderer Bürger die Betreuung entgeltlich wahrnimmt, einen höheren als den in den Richtsätzen vorgesehenen Unterhalt zubilligen, aber die Kinder, bei denen die über das übliche Maß hinausgehende Betreuung und Erziehung vom erziehungsberechtigten Elternteil unter Einschränkung der beruflichen Tätigkeit selbst wahrgenommen wird, auf die Richtsätze verweisen.

Eine solche Auffassung würde negieren, daß es die vornehmste Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder zu lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen und zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen (Art. 38 Abs. 4 der Verfassung), und es könnte daraus fehlerhaft gefolgert werden, daß die Pflege, Betreuung und Erziehung eines kranken bzw. psychisch nicht normal entwickelten Kindes durch einen anderen Bürger höher bewertet wird als die Wahrnehmung dieser Pflichten durch den erziehungsberechtigten Elternteil.

Im vorliegenden Fall ist die Klägerin zur Zeit auf Empfehlung des behandelnden Kinderarztes nur täglich sechs Stunden berufstätig, um sich in der übrigen Zeit besonders der Erziehung und Betreuung des Kindes Henrik widmen zu können. Ihr derzeitiger monatlicher Nettoverdienst beträgt 412 M. Bei einer Vollbeschäfti-